

**Förderverein**

**der**

**Beruflichen Schulen**

**Bad Wörishofen**

**Satzung**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und <i>Geschäftsjahr</i> des Vereins.....	3
§ 2	Zweck und Zielsetzung des Fördervereins.....	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 5	Organe des Fördervereins.....	5
§ 6	Der Vorstand und der Beirat.....	6
§ 7	Die Zuständigkeit des Vorstandes.....	7
§ 8	Die Mitgliederversammlung.....	8
§ 9	Einberufung und Beschlussfassung.....	9
§ 10	Auflösung des Fördervereins.....	10
§ 11	Inkrafttreten.....	11

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Beruflichen Schulen Bad Wörishofen e. V.“
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in 86825 Bad Wörishofen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck und Zielsetzung des Fördervereins**

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck oder der Zielsetzung des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein unterstützt die kulturelle, ideelle und materielle Arbeit der Beruflichen Schulen Bad Wörishofen und hat insbesondere folgende Zielsetzungen:
  - a. Förderung einer charakterlichen, allgemeinen, musisch-künstlerischen und beruflichen Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler
  - b. Unterstützung der Lehrkräfte in ihrem Bemühen, die oben angeführten Erziehungsziele zu erreichen
  - c. Bildung einer regionalen und überregionalen Interessensvertretung
  - d. Pflege eines allgemeinen Informationsaustausches der Beruflichen Schulen Bad Wörishofen mit den an der fachpraktischen Ausbildung beteiligten Betrieben und Einrichtungen sowie den regionalen Wirtschaftsverbänden, Innungen und Kammern
  - e. Durchführung und Unterstützung von Projekten und Einrichtungen zur Förderung des handlungsorientierten Lernens
  - f. Weiterentwicklung von Lern- und Sozialkompetenzen

- g. Förderung von Maßnahmen bei der Berufsfindung und Berufsvorbereitung der Schüler
- h. Unterstützung bedürftiger Schüler sowie die soziale Integration aller Kinder
- i. Externe Begleitung und Unterstützung von Schulentwicklungsprozessen
- j. Intensivierung des Schullebens durch Veranstaltungen
- k. Beschaffung von Mitteln, die ausschließlich den Beruflichen Schulen Bad Wörishofen zu Gute kommen

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
  - a. jede natürliche Person
  - b. juristische Personen

Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung an. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand oder in der Mitgliederversammlung durch Annahme des Antrags beschlossen. Mitglieder können insbesondere auch Schüler der Beruflichen Schulen Bad Wörishofen werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. bei natürlichen Personen durch den Tod
  - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c. durch fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft
  - d. durch Streichung
  - e. durch Ausschluss
3. Der Austritt ist zum Ende jedes Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand des Fördervereins eingegangen sein.
4. Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

6. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Ehrenmitglieder ernennen.
7. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Ehrenvorsitzende berufen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beträge und Modalitäten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Den Vorstandsmitgliedern werden nur nachgewiesene Aufwendungen, die im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung ihres Ehrenamtes für den Förderverein stehen, erstattet.

#### **§ 5 Organe des Fördervereins**

1. Ständige Organe des Fördervereins sind der Vorstand, der **Beirat** und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere zeitlich befristete Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

#### **§ 6 Der Vorstand und der Beirat**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a. dem/der ersten Vorsitzenden
  - b. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schatzmeister/in

- d. dem/der Schriftführer/in
- e. dem/der Geschäftsführer/in
- f. bis zu zehn Beisitzern

2. Der Geschäftsführer des Vereins ist grundsätzlich der Schulleiter der Beruflichen Schulen Bad Wörishofen, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
3. Der Vorstand wird durch den Beirat beratend unterstützt, der auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden kann. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen. Dem Beirat muss jeweils mindestens ein Vertreter der Kommune, des Lehrerkollegiums der Beruflichen Schulen Bad Wörishofen und des Elternbeirats angehören, sofern aus der jeweiligen Gruppe noch kein Vertreter dem Vorstand angehört. Die genannten Gruppen schlagen dem Vorstand für ihre Vertretung geeignete Personen zur Berufung als Beirat vor.
4. a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Turnus von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Wiederberufung der Beiräte sind zulässig.  
  
b. Der Vorstand und der Beirat bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neuberufung geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied. Für Beisitzer muß kein Ersatz gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, so beruft der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied, wenn die satzungsmäßige Mindestzahl der Beiratsmitglieder durch das Ausscheiden unterschritten wird oder eine der in § 6 Nr. 3 genannten Gruppen nicht mehr vertreten ist.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden bzw. seine gewählten Stellvertreter als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Der erste Vorsitzende sowie seine Stellvertreter sind alleinvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, daß die stellvertretenden Vorsitzenden nur handeln, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

## § 7 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
Er hat folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Überwachung und Koordinierung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung
  - e. Für jedes Geschäftsjahr die Erstellung des Jahresberichts und die Kassenführung, ggf. eines Haushaltsplans
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen Sitzungen sind die Mitglieder des Beirats einzuladen. Zu den Sitzungen ist schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per Email unter Beachtung einer Mindestfrist von sieben Tagen durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Mitglieder des Beirats sind zeitnah über die schriftlich oder fernmündlich gefassten Beschlüsse zu informieren.
5. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Bei Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der erste Vorsitzende, die Kasse der Schatzmeister.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
7. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Mit dem Vereinsbeitritt sind auch Minderjährige zur Stimmrechtsausübung berechtigt. Das Recht des gesetzlichen Vertreters anstelle des minderjährigen Vereinsmitglieds zu handeln, ist insoweit ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung kann Gäste ohne Stimmrecht zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - b. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands des Fördervereins sein.
  - c. Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und ggf. eines Haushaltsplans
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
  - f. Beschlussfassung über die Einrichtung eines Beirates
  - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - h. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
  - i. Festsetzung der Höhe des Betrages für Einzelausgaben, über die der Vorstand ohne Einbeziehung des Beirates und ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf.

## **§ 9 Einberufung und Beschlussfassung**

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zehn Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Telefax oder per Email - sofern das Mitglied der Einberufung per Email zugestimmt hat - einberufen oder durch Anzeige in der Mindelheimer Zeitung bekanntgemacht.
2. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, kann eine außerordentliche Mitglie-



derversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf den in § 9 Nr. 1 genannten Wegen zu laden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Fall der Verhinderung aller Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Sitzungsleiter.
4. Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
5. Wahlen des Vorstands müssen geheim durchgeführt werden. Die Wahl des ersten und der weiteren Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie des Schriftführers erfolgt in Einzelabstimmung, die Wahl der Beisitzer kann in Sammelabstimmung durchgeführt werden.
6. Hat bei Einzelabstimmungen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Sammelabstimmungen sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann bei Sammelabstimmungen anstelle einer Stichwahl ein Losentscheid vorgenommen werden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
9. Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Angaben zu:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung

- b. Namen des Versammlungsleiters
- c. Anwesenheitsliste
- d. Tagesordnung
- e. Einzelne Wahl- und Abstimmungsergebnisse

10. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 10 Auflösung des Fördervereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Beruflichen Schulen Bad Wörishofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden haben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am ..... beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Wörishofen, den ..... 2016